

## ■ Editorial

Nachdem wir uns bereits mit der Doppelausgabe 3+4/2009 dem Thema „Immissionstechnische Grenz-, Richt- und Orientierungswerten und ihre Bedeutung in der Bauleitplanung“ gewidmet haben, uns jedoch aufgrund des Umfangs zunächst auf den Teilaspekt „Lärm“ beschränken mussten, möchten wir Ihnen heute – wie angekündigt – den zweiten Teil nachliefern, in dem es um „Gerüche“ und „Luftschadstoffe“ geht.

Auch dieses Thema ist vielschichtig und möglicherweise sogar für den Laien noch schwerer zu durchschauen als die normativen Regelungen zum Lärm, denn gerade die Beur-

teilung von Gerüchen hängt von vielerlei subjektiven Faktoren ab und ist höchst umstritten.

Wir versuchen in dieser Ausgabe zunächst die wichtigsten theoretischen Grundlagen zu erläutern, um dann auf die wesentlichen, für die Bauleitplanung relevanten Bestimmungen einzugehen. Wir erheben auch mit diesem zweiten Teil nicht den Anspruch, das Thema in allen Einzelheiten zu beleuchten, denn viele Regelungen sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen unbeachtlich und daher in der planerischen Praxis nicht von Belang.

## ■ Thema

### Immissionstechnische Grenz-, Richt- und Orientierungswerte und ihre Bedeutung in der Bauleitplanung Teil 2: „Gerüche“ und „Luftschadstoffe“

ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN VERORDNUNGEN, VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN, NORMEN UND RICHTLINIEN UND DER DORT ENTHALTENEN WERTE



#### RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN – GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Um Wiederholungen zu vermeiden, gehen wir an dieser Stelle nicht noch einmal auf die grundlegenden Unterscheidungen zwischen der Ebene der Fachplanung und der der Bauleitplanung ein, sondern verweisen hierzu auf die Ausführungen im ersten Teil des Kompendiums zum Thema „Immissi-

onsgrenzwerte“ (Doppelausgabe 3+4/2009). Wir beschränken uns auch heute auf die Bestimmungen, die im Bauleitplanungsverfahren von Interesse sind und versuchen dabei insbesondere aufzuzeigen, in welchem Umfang die maßgeblichen Grenz- und Richtwerte der Abwägung zugänglich sind. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen – namentlich den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunut-

zungsverordnung (BauNVO) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) – sollen nicht noch einmal gesondert aufgeführt werden, denn auch hierzu wurden im ersten Teil schon umfangreiche Erläuterungen gemacht.

Zusammenfassend sei nur noch einmal festgehalten, dass die genannten Gesetze und Verordnungen, ebenso wie zum Lärm, auch zu Gerüchen und Luftschadstoffen keine konkreten Vorgaben enthalten und man Grenz-, Richt- und Orientierungswerte dort vergeblich sucht.

Das BlmSchG spricht lediglich an einigen Stellen von *Emissions- oder Immissionswerten*, ohne diese aber weiter zu konkretisieren und verweist im Übrigen auf die nachgeordneten Rechtsverordnungen.

## **EMISSIONS- UND IMMISSIONSWERTE „GERÜCHE“ UND „LUFTSCHADSTOFFE“**

### **Die Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 1. bis 36. BlmSchV**

Wie bereits im ersten Teil erläutert, sind die verschiedenen, auf der Grundlage des BlmSchG erlassenen Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Bauleitplanung nicht unmittelbar anzuwenden, sie sind jedoch als Abwägungsmaterial in den Fällen von Interesse, in denen sie Vorgaben zu Gerüchen oder Luftverunreinigungen enthalten. Während für den Lärmschutz verschiedene grundlegende Vorschriften (z.B. 16. BlmSchV und 18. BlmSchV) mit einem direkten „Bodenbezug“ existieren, die ja bereits ausführlich behandelt wurden, sind in Bezug auf Gerüche und Luftschadstoffe nur wenige BlmSch-Verordnungen vorhanden, die in der praktischen Anwendung wirkliche Bedeutung erlangen. Dies sind die

- 4. BlmSchV (genehmigungsbedürftige Anlagen)
- 22. BlmSchV (Immissionswerte Luftschadstoffe)
- 33. BlmSchV (Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträge)

Sie enthalten eine Liste der Anlagen, die einer speziellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und insofern nicht ohne Weiteres auf der Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen werden können (4. BlmSchV) bzw. Immissionsgrenzwerte für bestimmte Stoffe (22. BlmSchV, 33. BlmSchV).

#### **4. BlmSchV**

Primär enthält die 4. BlmSchV aber weder Immissionswerte, noch beschränkt sie direkt den Ausstoß von Luftverunreinigungen oder Gerüchen. Mit dieser Verordnung werden vielmehr Anlagen definiert, die ein hohes Potenzial an immissionswirksamen, schädlichen Umwelteinwirkungen aufweisen bzw. die für das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können, so dass diese Anlagen ein immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchlaufen müssen. Darüber hinaus wird in der 4. BlmSchV konkretisiert, welches der zwei möglichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die jeweilige Anlage anzuwenden ist (in Frage kom-

men ein vereinfachtes und ein umfassendes Verfahren).

Der Anhang zur 4. BlmSchV enthält eine zweiseitige Tabelle mit Anlagendefinitionen. Anlagen, die unter die Charakteristik der Spalte 1 dieser Tabelle fallen, benötigen ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG. Für Anlagen, die der Spalte 2 zuzuordnen sind, kann in der Regel ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BlmSchG durchgeführt werden (ausgenommen Anlagen, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine solche Prüfung erforderlich ist).

#### **22. BlmSchV**

Die 22. BlmSchV benennt – ohne Anlagenbezug – Immissionsgrenzwerte zum Schutz des Menschen und weiterer Schutzgüter (Ökosysteme, Vegetation) für die Luftverunreinigungen Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, PM10, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid, Alarmschwellen für Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid sowie Zielwerte für die Staubinhaltsstoffe Arsen, Cadmium, Nickel und Benzo(a)pyren. Mit ihr werden die Luftqualitätsrichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates speziell im Hinblick auf die Luftreinhalteplanung in deutsches Recht umgesetzt.

Es wird definiert, wer die Luftqualität zu ermitteln hat, wo und wie dies geschieht und wann und in welchem Umfang die Öffentlichkeit über die Luftqualität zu informieren ist. Außerdem wird festgelegt durch wen, wann und in welchem Umfang Aktionspläne zur Gefahrenabwehr zu erstellen und umzusetzen sind. Darüber hinaus gibt diese Verordnung den formalen Inhalt von Luftreinhalteplänen nach § 47 BlmSchG vor. Ferner legt sie in § 11 (8) fest:

*„Die zuständigen Behörden benennen die Gebiete und Ballungsräume, in denen die Immissionsgrenzwerte eingehalten oder unterschritten werden. Die zuständigen Behörden bemühen sich, dass in diesen Gebieten und Ballungsräumen die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung unterhalb der Immissionsgrenzwerte erhalten bleibt und berücksichtigen dies bei allen relevanten Planungen.“*

Die 22. BlmSchV stellt somit die grundlegende Verordnung zum Schutz vor Luftverunreinigungen im Rahmen der Bauleitplanung dar. Sie geht aber mit ihrer Regelungswirkung weder auf Gerüche, noch auf spezielle chemische Stoffe oder Gruppen von Luftverunreinigungen mit besonderen Gesundheitsrisiken (z.B. krebserregende Stoffe) ein.

Die relevanten Immissions(grenz-)werte sind in einem eigenen Datenblatt zusammengefasst, das dieser Ausgabe beiliegt. Außerdem stehen sie auf unserer Homepage [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de) als Download zur Verfügung.

#### **33. BlmSchV**

Mit der 33. BlmSchV werden die EU-Richtlinie über den Ozongehalt in der Luft und über nationale Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxide, flüchtige organische Kohlenwasserstoffe und Ammoniak in deutsches Recht umgesetzt. Damit werden kurz- und langfristige Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. der Vegetation vor Ozon sowie eine Informations- und eine Alarmschwelle für bodennahes Ozon definiert, Vorgaben zur Messung und Beurteilung und zur Dokumentation der Luft-

qualität in Gebieten und Ballungsräumen hinsichtlich Ozon getroffen, nationale Emissionshöchstmengen für die o.g. Luftverunreinigungen festgesetzt und die Rechtsgrundlage für die Erstellung eines Programms mit dauerhaften Maßnahmen zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen geschaffen.

Die Bundesländer sind verpflichtet, Gebiete und Ballungsräume aufzulisten, in denen die Ozonkonzentration

- a) über den Zielwerten,
- b) zwischen den Zielwerten und den langfristigen Zielen sowie
- c) unter den langfristigen Zielen liegen.

Im Rahmen der Bauleitplanung kann auf diese Listen zurückgegriffen werden, um die Ozonbelastung eines Plangebiets zu charakterisieren und ggf. erforderliche Maßnahmen aus dem Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration abzuleiten.

Die relevanten Immissions(grenz-)werte sind in einem eigenen Datenblatt zusammengefasst, das dieser Ausgabe beiliegt. Außerdem stehen sie auf unserer Homepage [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de) als Download zur Verfügung.

#### TA Luft

Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 wurde auf der Rechtsgrundlage des § 48 BImSchG erlassen. Sie „*dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen*“ (vgl. TA Luft, Ziffer 1), wobei sie jedoch unmittelbar nur bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von *Anlagen* oder bei entsprechenden Teilgenehmigungen, nachträglichen Anordnungen usw. anzuwenden ist.

Für die Betreiber von Anlagen werden die Anforderungen der TA Luft erst über Anordnungen der Behörde (z. B. Genehmigungsbescheide) verbindlich, die Verwaltungsvorschrift richtet sich jedoch nicht an die Betreiber oder Planer von Anlagen. Um sich aber auf das Handeln der Behörde einstellen zu können, hat die TA Luft auch für diese Gruppe eine besondere Bedeutung. Sie kann als antizipiertes Sachverständigengutachten zur Ermittlung der zulässigen Luftschadstoffbelastungen durch gewerbliche Anlagen auf schutzwürdige, nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgütern herangezogen werden.

Für den Laien verwirrend ist die Aussage, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen in dieser Verwaltungsvorschrift *nicht* geregelt, dagegen aber die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen geregelt wird.

Der *Schutz* vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist in der Regel gegeben, wenn die in der TA Luft definierten Immissionswerte unterschritten oder nur geringfügig überschritten (oder zeitlich begrenzt überschritten) werden.

Die *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen einer Anlage ist sichergestellt, wenn

- Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist, eingehalten
- emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, umgesetzt
- sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen getroffen und
- die Anforderungen zur Ableitung von Abgasen nach Nr. 5.5 TA Luft berücksichtigt werden.

Die TA Luft definiert hierzu Massenströme bzw. Massenkonzentrationen zur Begrenzung der Emissionen von Luftverunreinigungen.

In der TA Luft sind keine Immissionswerte für Geruchseinwirkungen definiert, sehr wohl aber wird der Ausstoß an Geruchsstoffen einzelner Anlagen beschränkt. Für eine Regelung zur Begrenzung der Geruchseinwirkungen konnte bei der Verabschiedung der TA Luft 2002 keine politische Mehrheit gefunden werden.

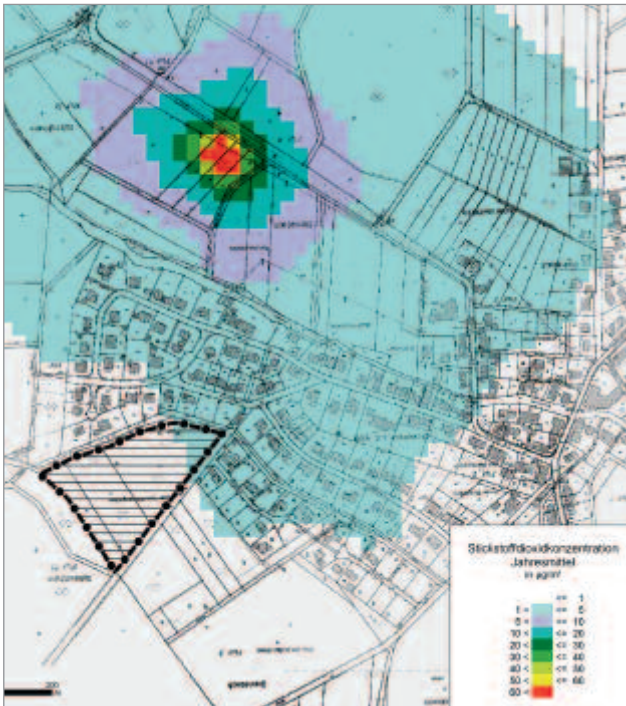
Zur Beurteilung der Luftschadstoffbelastung sind in der TA Luft Immissionskenngrößen definiert. Diese kennzeichnen die Höhe der Vorbelastung, der Zusatzbelastung oder der Gesamtbelastung für den jeweiligen luftverunreinigenden Stoff. Die Kenngröße für die Vorbelastung ist die vorhandene Belastung durch einen Schadstoff. Die Kenngröße für die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der durch das beantragte Vorhaben voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird. Die Kenngröße für die Gesamtbelastung ist bei geplanten Anlagen aus den Kenngrößen für die Vorbelastung und die Zusatzbelastung zu bilden; bei bestehenden Anlagen entspricht sie der vorhandenen Belastung. Nur die Kenngrößen der Gesamtbelastung sind mit den Immissionswerten der TA Luft zu vergleichen.

Die Immissionswerte unterliegen einem Zeitbezug. Kleinste Einheit ist der Immissions-Stundenwert. Bei kontinuierlicher Ermittlung der Immissionen wird dabei jeweils über eine volle Stunde gemittelt.

In der Regel erfolgt immissionsseitig eine Beurteilung der langfristigen Exposition und der kurzzeitigen Exposition mit Spitzenbelastungen von Beurteilungspunkten. Die Beurteilung ist unabhängig von Art und Maß der baulichen Nutzung der Beurteilungspunkte.

Zur Ermittlung einer potenziellen Zusatzbelastung wird ein Ausbreitungsmodell definiert. Darüber hinaus gibt die TA Luft Rahmenbedingungen für Emissions- und Immissionsmessungen vor.

Auch mit der TA Luft werden die Luftqualitätsrichtlinien der EU umgesetzt, im Gegensatz zur 22. BImSchV jedoch unter der Prämisse der Genehmigungsverfahren. In Bezug auf Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, PM10 und Blei sind die Immissionswerte der TA Luft daher identisch mit den Immissionswerten der 22. BImSchV (vgl. beiliegendes Datenblatt). Ergänzend enthält die TA Luft Immissions- und Depositionswerte für weitere Stoffe.



**Beispiel einer Schadstoffausbreitungsrechnung: Jahresmittelwert – Zusatzbelastung Stickstoffdioxid – eines Biomassekraftwerks beim Ausschöpfen des Emissionsgrenzwertes nach Nr. 5.2.4 der TA Luft**

### Geruchsimmisionsrichtlinie – GIRL

Anders als die Verordnungen zum BImSchG und die TA Luft, die unmittelbare Gültigkeit für den definierten Anwendungsbereich besitzen, ist die Geruchsimmisionsrichtlinie (kurz GIRL genannt) vom 23. Juli 2009 lediglich als fachliche Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen zu verstehen. Sie besitzt keine rechtliche Verbindlichkeit, wird in der Bauleitplanung aber dennoch häufig herangezogen und ist in der Praxis daher von großer Bedeutung.

Die GIRL versucht, eine Grundlage für die einheitliche Bewertung potenzieller Störwirkungen durch Gerüche zu schaffen. Im Wesentlichen geht es darum, „Immissionswerte“ festzulegen, die in bestimmten Gebietsarten nicht überschritten werden sollen. Die GIRL vermeidet in ihrem Text dabei bewusst die Begriffe Grenz-, Richt oder Orientierungswert, was die Unverbindlichkeit der genannten Schwellen verdeutlicht. Dennoch beziehen sich Behörden recht häufig auf diese Immissionswerte – wohl auch deshalb, weil andere normative Setzungen für Gerüche nicht existieren.

Eine Aussage zu dem in § 3 BImSchG genannten Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkung“ bzw. der „erheblichen Belästigung“ kann nach der GIRL nur unter Berücksichtigung deutlich wahrnehmbarer Geruchsimmisionen – die zweifelsfrei nach ihrer Herkunft aus Anlagen oder Anlagengruppen erkennbar und abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, der Vegetation, dem Hausbrand, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem sind – vorgenommen werden.

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen wurde die Häufigkeit der Geruchswahrnehmung als sachgerechte und hinrei-

chend genaue Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnerinnen und Anwohnern abgeleitet. Somit unterscheidet sich die Beurteilung von Geruchseinwirkungen grundlegend von der Beurteilung anderer Luftverunreinigungen in der bodennahen Atmosphäre, bei denen in der Regel von Stoffkonzentrationen ausgegangen wird. Ein weiterer Unterschied zwischen 22./33.BImSchV bzw. der TA Luft gegenüber der GIRL besteht in der gebietsabhängigen Beurteilung der Einwirkungen. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass einerseits die Geruchsstoffe an sich den für die Geruchswahrnehmung verantwortlichen menschlichen Rezeptor nicht schädigen können und andererseits die Schwelle der erheblichen Belästigung durch eine Geruchshäufigkeit unter bestimmten Voraussetzungen höher bzw. niedriger ausfällt. Der höhere Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete ist der in der Regel geringeren Aufenthaltsdauer der Menschen in diesen Gebieten gegenüber Wohn- und Mischgebieten geschuldet.

Die Immissionswerte der GIRL beziehen sich zunächst auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Gegenüber nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen können aufgrund der Ortsüblichkeit ggf. höhere Geruchsimmisionen toleriert werden. Die Immissionswerte der GIRL können in diesen Fällen als Zielwerte in bestehenden Konfliktfällen herangezogen werden.

Die Immissionswerte (vgl. Ziffer 3.1 der GIRL), angegeben als relative Häufigkeit der Geruchsstunden, betragen für

- Wohn- und Mischgebiete: 0,10
- Gewerbe- und Industriegebiete: 0,15
- Dorfgebiete \*): 0,15 (vgl. Ziffer 3.1 der GIRL).

\*) Nur gültig zur Beurteilung von Geruchsimmisionen durch Tierhaltungsanlagen.

Mit dem Immissionswert für Dorfgebiete nimmt die GIRL auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe vorrangig Rücksicht. In begründeten Einzelfällen werden in den Auslegungshinweisen zur GIRL Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich als verträglich angesehen, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen kann. In begründeten anderen Fällen, wenn sich ein Dorfgebiet zu einem Wohngebiet entwickelt, werden auch Zwischenwerte bis hin zu einem Immissionswert von 0,10 für Wohn/ Mischgebiete als verträglich eingeschätzt.

Für die Bauleitplanung stellt die GIRL ein rechtlich nicht verbindliches Regelwerk und keine Rechtsquelle dar. Sie enthält technische Normen, die auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung allgemeiner Erfahrungssätze und antizipierter genereller Sachverständigengutachten besitzen, was in einem aktuellen Urteil des OVG NRW zum Ausdruck kommt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.03.2009, 7 D 129/07.NE). Mit diesem Urteil konkretisierte die Rechtsprechung, dass für Wohnnutzungen im Außenbereich, die nicht dem landwirtschaftsbezogenen Wohnen dienen, eine Gemeinde im Rahmen der planerischen Abwägung davon ausgehen darf, dass ein über einen Immissionswert von 0,25 hinausgehendes Maß an landwirtschaftstypischen Gerüchen regelmäßig nicht zuzumuten ist. Für „landwirtschaftlich bezogenes Wohnen“ im Außenbereich können im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung die Gerüche

auch eine relative Häufigkeit von 0,50 aufweisen, ohne dass sich daraus eine Unzumutbarkeit begründen würde (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 18.03.2002, 7 B 315/02).

Die Bezeichnung „Geruchsstunden/Jahr“ beruht auf den folgenden Konventionen:

- Ein Geruch ist erkennbar, wenn 1 Geruchseinheit je m<sup>3</sup> Luft vorliegt (Geruchsschwelle).
- In einer „Geruchsstunde“ muss die Geruchsschwelle für mindestens 6 Minuten (10% einer Stunde) überschritten sein.
- Ein Jahr hat 8.760 Stunden.

Geruchsbelastungen an einem Immissionsort setzen sich aus den Geruchsimmissionen verschiedener Quellen zusammen. Die Geruchsimmissionen ohne den Beitrag der zu untersuchenden Anlage stellen die Vorbelastung dar, der Beitrag der geplanten Anlage die Zusatzbelastung. Die Summe aus Vor- und Zusatzbelastung bildet die Gesamtbelastung. Die Immissionswerte der GIRL beziehen sich auf diese Gesamtbelastung. Im Zuge der Anlagengenehmigung wird die belästigende Wirkung einer vorhandenen Geruchsbelastung nicht relevant erhöht, wenn die Geruchseinwirkungen durch die zu genehmigende Anlage am Immissionsort eine relative Häufigkeit an Geruchsstunden von weniger als 0,02 (sog. „Irrelevanzgrenze“) aufweist.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkungen aus der Landwirtschaft ist zu berücksichtigen, dass die nach Tierarten (Geflügel, Schwein und Milchvieh) differenzierte Geruchsqualität eindeutig wirkungsrelevant ist. Danach kann z.B. bei Vorliegen der Geruchsqualität „Milchvieh“ davon ausgegangen werden, dass bei einer formal ermittelten relativen Häufigkeit der Geruchsstunden von 0,10 eine deutlich geringere Erheblichkeit vorliegt, die im Vergleich zu Geruchseinwirkungen aus industriell-/technischen Anlagen einer relativen Häufigkeit der Geruchsstunden von 0,05 entspricht.

Im Rahmen der Bauleitplanung liefert die sach- und fachgerechte Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen nach GIRL einen ausreichenden Abstand zwischen geruchsintensiven und geruchsempfindlichen Nutzungen. Dies gilt jedoch nur, wenn zur Beurteilung der Geruchseinwirkungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die geruchsintensiven Nutzungen die gleichen Maßstäbe angesetzt werden, wie zur Beurteilung der Geruchseinwirkungen in der Bauleitplanung.

### Sonstige Vorschriften

Mit Erlass der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008 wurden die europäischen Luftqualitätsrichtlinien zusammengefasst und ergänzt. Die mit der 22. und der 33. BImSchV bereits in deutsches Recht umgesetzten Regularien für Luftschadstoffe werden um einen Immissionswert für Feinstäube mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 µm als Teilmenge des Feinstaubes PM10 erweitert. Dieser Immissionswert ist bereits ab 2010 als Zielwert anzustreben und ab 2015 als Grenzwert verbindlich. Mangels einer fristgerechten Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht ist ihr Wortlaut bindend.

Zur Orientierung und Einstufung von Immissionsbelastungen definiert die Kommission zur Reinhaltung der Luft beim Verein Deutscher Ingenieure über die VDI 2310 maximale Immissionskonzentration für verschiedene Luftschadstoffe und unterschiedliche Schutzziele (Mensch, Vegetation, landwirtschaftliche Nutztiere). Diese Konzentrationswerte stellen jedoch aus rechtlicher Sicht keinen Grenzwert dar. Sie können aber als Abwägungsmaterial im Rahmen von Bauleitplanverfahren herangezogen werden.

### KONSEQUENZEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG

Wie bereits eingangs erwähnt, werden weder im Baugesetzbuch (BauGB) oder der Baunutzungsverordnung (BauNVO), noch im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte für Gerüche oder Luftschadstoffe genannt. Dies gilt übrigens für den Lärm gleichermaßen. Erst die Verordnungen zur Durchführung des BImSchG (1. bis 36. BImSchV) beinhalten teilweise entsprechende Vorgaben, die aber in der Bauleitplanung nur in seltenen Fällen direkt herangezogen werden können.

Die in der Auflistung der **4. BImSchV** beinhalteten genehmigungsbedürftigen Anlagen bedürfen eines gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Natürlich werden in diesem Zusammenhang auch Immissions(grenz-)werte geprüft, die Verordnung selbst enthält jedoch keine entsprechenden normativen Setzungen und ist im Zuge der Bauleitplanung nicht anwendbar. Allerdings kann in der Praxis die Aufzählung einer Anlage in Spalte 1 (förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG) oder Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG) als Indiz dafür gewertet werden, dass im Bebauungsplan die Ausweisung eines Industriegebiets erforderlich ist, weil es sich hierbei regelmäßig um Anlagen handelt, die zu erheblichen Immissionen in der Umgebung führen können. Auch wenn hier also keine Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte genannt werden, verbietet es sich, solche Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft schutzbedürftiger Nutzungen zu planen oder umgekehrt schutzbedürftige Gebiete in deren Nähe vorzusehen. Es gilt der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, der eine „verträgliche“ Zuordnung – und damit einen ausreichenden Abstand solcher Nutzungen untereinander – verlangt.

Die in der **22. BImSchV** genannten Immissionsgrenzwerte für bestimmte Luftverunreinigungen sowie die dort verankerten Zielwerte sind im Sinne von Qualitätsrichtlinien zu verstehen und werden im Allgemeinen in Luftreinhalteplänen umgesetzt. Bei Überschreitung dieser Werte resultiert zunächst eine Informationspflicht der Öffentlichkeit. Außerdem sind Aktionspläne zur Gefahrenabwehr zu erstellen und umzusetzen. Für die Bauleitplanung lassen sich keine unmittelbaren Konsequenzen ableiten. Trotzdem können bestimmte Planungen, vor allem in Ballungsräumen, in denen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, verhindert oder zumindest deutlich erschwert werden, nämlich dann, wenn eine Kommune z.B. ein neues Wohngebiet in einem Bereich vorsieht, in dem die Luftqualität die in der Verordnung definierten Anforderungen nicht erfüllt. Insofern hat die 22. BImSchV durchaus grundlegende Bedeutung für die Praxis, auch wenn die dort genannten Werte unabhängig davon einzuhalten sind, ob es sich um die Planung eines neuen

oder den Schutz eines vorhandenen Gebietes handelt. Die **33. BImSchV** beinhaltet ebenfalls (kurz- und langfristige) Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und definiert Informations- und Alarmschwellen für bestimmte Schadstoffkonzentrationen. Auch sie dürfte vor allen Dingen bei Planungen in Ballungsräumen von Interesse sein und wirkt ähnlich wie die 22. BImSchV indirekt auf die Bauleitplanung ein. Zudem verpflichtet sie die Bundesländer, Gebiete zu benennen, in denen die Ozonkonzentration über den in der Verordnung genannten Zielwerten liegt. Daraus lassen sich erforderliche Maßnahmen zur Verminderung der Ozonkonzentration ableiten. Allerdings hat dies in der Regel nur dann direkten Einfluss auf die Bauleitplanung, wenn eine Kommune z.B. die Ausweisung eines Industrie- oder Gewerbegebiets an einem Standort plant, der bereits hoch belastet ist und daher keine zusätzlichen Emittenten mehr verträgt. Die **TA Luft** gilt unmittelbar nur bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung von (gewerblich-/industriellen) *Anlagen*. Auch sie ist in der Bauleitplanung nicht direkt anzuwenden, sie besitzt aber – ähnlich wie z.B. die DIN 18.005 beim Lärm – als antizipiertes Sachverständigengutachten eine nicht unerhebliche Bedeutung im Rahmen der Abwägung. Werden die hier definierten „zulässigen“ Luftschadstoffbelastungen überschritten, muss sich die Planung hierauf einstellen. Ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist in der Regel dann gegeben, wenn die in der TA Luft definierten Immissionswerte eingehalten (oder allenfalls geringfügig oder zeitlich begrenzt überschritten) werden. In diesem Fall ist auch die Ausweisung neuer, schutzbedürftiger Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung in dieser Hinsicht unproblematisch. Werden sie nicht eingehalten, ist damit kein unmittelbares Verbot für eine gemeindliche Bauleitplanung verbunden, allerdings wird man sich in solchen Fällen im Zuge der Abwägung explizit mit diesem Thema auseinandersetzen und sicher auch entsprechende fachgutachtliche Betrachtungen anstellen müssen. Dies gilt sowohl für die Planung schutzbedürftiger Nutzungen in belasteten Gebieten, als auch für die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher oder industrieller Nutzungen in Gebieten, die bereits eine hohe Vorbelastung besitzen. Bei der Beurteilung ist immer auch dem Stand der Technik Rechnung zu tragen, so dass generell gilt, dass vermeidbare Emissionen auch tatsächlich zu vermeiden sind, wenn dies nicht zu unangemessenen Aufwendungen führt. Die Behörde kann im Einzelfall sogar nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG verfügen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist allerdings – in der Regel durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG – nur eine Vorsorge gegen ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse möglich. Die Immissionswerte der TA Luft können hier als Anhaltspunkte für das Vorhandensein solcher Verhältnisse herangezogen werden.

In der Praxis relevant ist vor allen Dingen die **Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)**, wenngleich diese als „private“ Norm keine Verbindlichkeit besitzt. Die hierin genannten „Immissionswerte“ werden dennoch sehr häufig als Richtschnur herangezogen, wenn es darum geht „verträgliche“ Geruchsstundenhäufigkeiten für bestimmte Gebietsarten zu definieren. Die GIRL ist als fachliche Empfehlung des Länderaus-

schusses für Immissionsschutz weithin anerkannt und wird auch in Gutachten zur Beurteilung von Geruchsmissionen regelmäßig herangezogen. Die Immissionswerte der GIRL sind als Indikator deutlich wahrnehmbarer Gerüche geeignet. Wenn diese überschritten werden, ist auf jeden Fall Vorsicht geboten. Ein Bebauungsplan für schutzbedürftige Gebiete sollte dann nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen aufgestellt werden, wenngleich die Werte keine festen „Grenzwerte“ sind und durchaus der Abwägung unterliegen.

Die plangebende Kommune kann von den Werten der GIRL (sowohl nach oben, als auch nach unten) abweichen, sollte dann aber auf jeden Fall eine entsprechende Fachuntersuchung zugrunde legen und in der Abwägung ausführlich auf die Gründe für die Abweichung eingehen. Ein Unterschreiten der Immissionswerte kann als kommunales Interesse z.B. in Situationen geltend gemacht werden, in denen die Gemeinde eine besondere Stärkung des Fremdenverkehrs beabsichtigt, dem vermehrte Geruchsmissionen entgegenlaufen könnten. Ein Überschreiten kann z.B. gerechtfertigt sein, wenn ein Ort bereits stark belastet ist und die Ausweisung neuer Wohnbauflächen zur Eigenentwicklung faktisch überhaupt nur noch dann möglich ist, wenn ein Überschreiten der in der GIRL genannten Schwelle in Kauf genommen wird. Der Abwägung sind aber naturgemäß in beiden Fällen Grenzen gesetzt. So kann eine Gemeinde mit Sicherheit nicht verlangen, dass sie gänzlich von jeglichen Geruchsmissionen verschont bleibt. Auch oberhalb einer Geruchsstundenhäufigkeit von 0,15 sind die Spielräume begrenzt.

Im Hinblick auf die **Richtlinie 2008/50/EG** ist anzumerken, dass die von der EU-Kommission eingeführten Immissionswerte für Feinstäube (PM 10), die bereits seit Beginn des Jahres 2005 als Grenzwert einzuhalten sind, in der Praxis vielerorts auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Erfüllung der strengen Vorgaben gerade in Ballungsräumen nicht kurzfristig gewährleistet werden kann. Daher wurden von einigen Städten bereits Anträge auf Fristverlängerung gestellt, die größtenteils genehmigt wurden. Auch bei der Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid gibt es mancherorts Probleme. Insofern sind hier ebenfalls Anträge auf Fristverlängerung für die Umsetzung möglich. Die betroffenen Kommunen sind allerdings in der Pflicht, entsprechende Verlängerungen formal zu beantragen und können dann mit einer Fristverlängerung von bis zu fünf Jahren rechnen. Tun sie das nicht, drohen Strafen durch die EU, da die Richtlinie mangels fristgerechter Umsetzung in deutsches Recht unmittelbare Verbindlichkeit besitzt.

#### Impressum

**isu**-Nachrichten ist eine Veröffentlichung der Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH (ISU GmbH). Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung der **ISU GmbH** Bitburg.

#### Herausgeber:

**ISU** Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH, Am Tower 14, 54634 Bitburg/Flugplatz

**Redaktion:** Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann,  
Dipl.-Physik-Ing. (FH) Michael Huster

**DTP-Realisation:** **BohnFoto&Design**, 54636 Trimport, Tel. (0 65 62) 15 93

#### Copyright:

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.